

**Wie prüfst Du den Rücktritt beim Alleintäter, wenn ein beendeter Versuch vorliegt, bei dem der Erfolg ohne Zutun des Täters verhindert wird (§ 24 Abs. 1 S. 2 StGB)?**

- I. Kein fehlgeschlagener Versuch
- II. Beendeter Versuch
- III. Keine Vollendung, aber ohne Zutun des Täters
- IV. Rücktrittshandlung: Ernsthaftes Bemühen um die Erfolgsabwendung (§ 24 Abs. 1 S. 2 StGB)
- V. Freiwilligkeit